

RS Vwgh 1998/1/21 96/12/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.1998

Index

63/02 Gehaltsgesetz

63/03 Vertragsbedienstetengesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs3;

VBG 1948 §26 Abs3;

Rechtssatz

Für die vom Gesetz geforderte besondere Bedeutung und das öffentliche Interesse ist es ohne Belang, ob die anzurechnenden Zeiten vor oder nach der Erfüllung der Anstellungserfordernisse liegen (hier: Anrechnung eines Zweitstudiums).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120001.X05

Im RIS seit

28.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at